Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóśebuz

STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ
DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Beschlussvorlage:	I-007/25 StVV
Geschäftsbereich/Dezernat	Geschäftsbereich I - Finanzmanagement, Wirtschaftsentwicklung & Soziales
Fachbereich	Fachbereich 20 - Finanzmanagement

Beratungsgegenstand:

Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gemäß § 81 Absatz 9 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) wird auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses für die Stadt Cottbus/ Chóśebuz ab dem Haushaltsjahr 2025 bis auf Widerruf verzichtet.

_____
Tobias Schick
Oberbürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:	**Beschluss-Nr.:**
☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	Tagung am: TOP:
	Anzahl der **Ja**-Stimmen:
☐ laut Beschlussvorschlag	Anzahl der **Nein**-Stimmen:
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)	Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG) vom 05. März 2024 wurde im § 81 Absatz 9 BbgKVerf (Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht) seitens der Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten. Die Abweichung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabschlusses (erstmalig für das Jahr 2025) muss durch Mehrheitsbeschluss in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen, von welcher die Stadt Cottbus/Chóśebuz Gebrauch machen möchte. Dieser soll ab dem Haushaltsjahr 2025 bis auf Widerruf wirken.

Bis zum Haushaltsjahr 2024 bestand keine Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses.

Der Gesamtabschluss soll die wirtschaftliche Lage der Stadt Cottbus/Chóśebuz als wirtschaftliche Einheit (vergleichbar Konzern) unter Einbeziehung der zu konsolidierenden kommunalen Unternehmen, Eigenbetriebe und Beteiligungen (in Folge als kommunale Unternehmen bezeichnet), im Hinblick auf die Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- oder Gesamtfinanzlage abbilden.

Mit der Aufstellung des Gesamtabschlusses sind aufgrund der unterschiedlichen haushaltsrechtlichen Bestimmungen umfangreiche Abstimmungen und Überleitungen erforderlich. Die Stadt Cottbus/Chóśebuz erstellt ihren Jahresabschluss nach den gesetzlichen Grundlagen der BbgKVerf i. V. m. der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) auf und kommunalen Unternehmen u.a. basierend auf dem Handelsgesetzbuch (HGB). Die Erstellung des Gesamtabschluss erfordert eine Anpassung der Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsmethoden der einzelnen Jahresabschlüsse der kommunalen Unternehmen auf die Gegebenheiten des Mutterunternehmens Stadt Cottbus/Chóśebuz. Die Bilanzierungsvorschriften der Stadt Cottbus/Chóśebuz müssten demnach seitens der Unternehmen angewendet werden.

Mit einer solchen Konsolidierung können die realen Vermögensverhältnisse einzelner kommunaler Unternehmen verzehrt im Vergleich dargestellt werden, wodurch eine geringe reale Aussagekraft dieser Daten entsteht.

Allgemein werden bei der erstmaligen Erstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 sowohl auf Seiten der Stadtverwaltung als auch auf Seiten der kommunalen Unternehmen personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich sein, um eine solche Überleitung vornehmen zu können.

Folgende konkrete Aspekte sind aus Sicht des Fachbereich Finanzmanagement dafür notwendig:

- Erstellung einer städtischen Gesamtabschlussrichtlinie inkl. Kontierungsrahmen, um für Folgejahre die Bewertungsmethoden einheitlich zu definieren und die Bilanzkontinuität zu sichern.
- Organisation und Optimierung von neuen Arbeits- und Abstimmungsprozessen (anfangs zeitintensiver)
- Schulungen für fachliche und technische Erstellung des Gesamtabschlusses für Entscheidungsträger und Mitarbeiter
- Prüfung eines weiteren Abschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt

Mit Schreiben vom 07.01.2025 wurden die Eigenbetriebe und Unternehmen aufgefordert, ihre Sichtweise zur Erstellung eines städtischen Gesamtabschlusses zu schildern. Die Rückmeldungen von allen Eigenbetrieben und der Unternehmen hat ergeben, dass alle die Auffassung teilen, auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt und dem Beteiligungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz wird seitens der Stadtverwaltung die gemeinsame Auffassung vertreten, auf die Erstellung des Gesamtabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2025 bis auf Widerruf zu verzichten.

Auch die anderen kreisfreien Städte im Land Brandenburg haben ebenfalls auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet bzw. planen diesen Verzicht. Der Landtag hat mit der Öffnungsklausel, dass auf den Gesamtabschluss verzichtet werden kann, Rechnung getragen, dass den Gemeinden zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse nur begrenzte fachliche, personelle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Für Steuerungs- und Informationszwecke stehen alternative Instrumente zur Verfügung (vgl. Begründung des Landtages zum Gesetzesentwurf KommRModG vom 07.06.2023).

Die Stadtverwaltung Cottbus/Chóśebuz sowie die kommunalen Unternehmen verfügen derzeit über folgende alternative Instrumente des Rechnungswesens:

- **Jährliche Haushaltspläne der Stadt Cottbus/Chóśebuz und der Wirtschaftspläne der kommunalen Unternehmen**
  - Hier besteht die Möglichkeit einer direkten Einflussnahme im Rahmen der Planerstellung (z. B. Haushaltsklausuren, Fachausschüsse, Änderungsanträge), um zukunftsorientiert Entwicklungen in der Stadt Cottbus/Chóśebuz zu steuern.
- **Jährlicher Beteiligungsbericht als Bestandteil des Jahresabschlusses der Stadt**
  - Mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes kommt die Stadt Cottbus/Chóśebuz ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, eine Übersicht über die städtischen Unternehmen sowie Beteiligungen zu erstellen und fortzuschreiben. Dieser beinhaltet neben den wichtigsten Daten aus den Jahresabschlüssen der kommunalen Unternehmen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage auch Kennzahlen sowie eine Darstellung der Leistungs- und Finanzbeziehungen mit der Stadt Cottbus/Chóśebuz. Der Beteiligungsbericht dient als Informationsgrundlage für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Öffentlichkeit und soll darüber hinaus die Mitglieder der Aufsichtsgremien in ihren Steuerungs- und Kontrollaufgaben unterstützen.
- **Spezifische bzw. themengebundene Berichterstattungen**
  - Entsprechend Punkt 2.3.3 der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus/Chóśebuz erstatten die Geschäftsführer ggü. der StVV jährlich Bericht über die jeweilige Unternehmenssituation.
  - Es ist jederzeit möglich, dass Stadtverordnete bzw. Einwohner/innen individuelle Anfragen zu Finanzentwicklung bzw. -statistiken der Stadt Cottbus/Chóśebuz stellen. Diese werden in einem angemessenen Zeitraum beantworten bzw. in Gremien unterjährig vorgestellt.
- **Unterjährige Quartalsberichte und Analysen**
  - Gemäß § 27 KomHKV ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Dies erfolgt mit der Halbjahres- sowie Jahresendanalyse (Hochrechnung).

Zusätzlich wird die Berichterstattung zum städtischen Jahresabschluss um einen kompakten **Konzern-Finanzauszug** erweitert. Dieser zeigt die Entwicklung (Abschlussjahr und Vorjahr) verschiedener wirtschaftlicher Steuerungsfaktoren der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen auf, u. a.:

- der Anzahl der Beschäftigten
- Jahresergebnisse
- ausgewählte Bilanzkennzahlen (u.a. Eigenkapital- und Fremdkapitalquote)
- allg. Finanzbeziehungen (Zuschüsse / Gewinnentnahmen)

Der Gesamtabschluss müsste nach § 142 Absatz 7 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2025 erstellt und nach § 81 Absatz 6 BbgKVerf bis zum 30.06.2027 beschlossen werden.
Aufgrund des Zeitversatzes von eineinhalb Jahren könnten Informationen und Erkenntnisse aus dem Gesamtabschluss nicht zielführend für Steuerungszwecke verwendet werden, da zu diesem Zeitpunkt die Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 bereits abgeschlossen, das Jahr 2027 in der Durchführung und die Planung 2028 ff. in der Erarbeitungsphase sind. Es würden sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den kommunalen Unternehmen übermäßig zeitliche und personelle Ressourcen jährlich beansprucht werden, um die Aufgabenerfüllung zu realisieren.

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten

Bei einer Erstellung und Prüfung eines Gesamtabschluss werden vorhandene Personalkapazitäten zusätzliche gebunden. In Folge des Einrichtungsprozess ist davon auszugehen, dass sowohl stadtintern als auch in den kommunalen Unternehmen zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen werden müssen, um eine ordnungsgemäße Erstellung und Prüfung zu gewährleisten. Darüber hinaus ist u. a. mit weiteren Prozesskosten für die Erweiterung und Einrichtung des HKR-Verfahrens sowie von Druckerzeugnissen zu rechnen.

2. Sicherstellung der Finanzierung

3. Folgekosten

_____

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 111 080 000 / 5er Konten

Erträge:
Aufwand:

Finanzhaushalt: 111 080 000 / 7er Konten

Einzahlungen:
Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: Produkt/Sachkonto

Erträge:
Aufwand:

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:
Auszahlungen:

Stellungnahme der Fachbereiche

Stellungnahme Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Haushalt und Finanzen	22.04.2025	öffentlich	Entscheidung
Hauptausschuss	21.05.2025	öffentlich	Entscheidung
Stadtverordnetenversammlung	24.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Ortsbeiräte:

☐ OBR Branitz	☐ OBR Dissenchen/Schlichow	☐ OBR Döbbrick/Maiberg
☐ OBR Gallinchen	☐ OBR Groß Gaglow	☐ OBR Kahren
☐ OBR Kiekebusch	☐ OBR Merzdorf	☐ OBR Saspow

☐ OBR Sielow	☐ OBR Skadow	☐ OBR Willmersdorf

Bürgervereine:

☐ Mitte	☐ Sandow	☐ Spremberger Vorstadt
☐ Madlow / Sachsendorf	☐ Ströbitz	☐ Schmellwitz